

22 - 115

## **Burgenländischer Monitoringausschuss**

5. Tätigkeitsbericht

# **PAB**

Patientinnen-, Patienten und  
Behindertenanwaltschaft Burgenland

# Inhaltsverzeichnis

VORWORT .....	3
GRUNDLAGEN .....	5
<b>1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G.....</b>	<b>6</b>
BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS.....	8
<b>Zusammensetzung .....</b>	<b>8</b>
<b>Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses .....</b>	<b>9</b>
TÄTIGKEITEN .....	10
<b>Sitzungen.....</b>	<b>10</b>
12. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 26.9.2019.....	10
13. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 19.5.2020.....	15
<b>Kooperation mit den anderen Bundesländern .....</b>	<b>21</b>
EMPFEHLUNGEN .....	23
ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE .....	26
ANHANG .....	31

---

# VORWORT



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

Im vorliegenden fünften Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses werden die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen erwähnt und es wird umfangreich über die Inhalte der Sitzungen berichtet. Wichtig ist uns auch die Dokumentensammlung. Die Informationen, Beschlüsse, Richtlinien, Erlässe und andere Dokumente, auf die im Bericht Bezug genommen wird, finden Sie als Anhang zum Bericht.

Im abgelaufenen Arbeitsjahr (Juni 2019 – Mai 2020) waren u.a. das geplante Behinderten- bzw. Chancengleichheitsgesetz, die Persönliche Assistenz im Burgenland sowie die Bemühungen um eine österreichweite Gleichgestaltung dieser, der Staatenbericht zur Einhaltung der UN-Konvention sowie die Förderung der Schulassistenz in Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht Thema der Beratungen. Der Burgenländische Monitoringausschuss hat es sich auch zum Ziel gesetzt, seine Mitglieder laufend zu informieren. So wurde über die Fortschritte rund um die Umsetzung der gesetzlich geforderten Barrierefreiheit der Webauftritte des Landes Burgenland sowie über die Regelungen der Barrierefreiheit im Burgenländischen Baurecht referiert.

Eine Empfehlung des Burgenländischen Monitoringausschusses wurde im Beobachtungszeitraum umgesetzt: Der Burgenländische Monitoringausschuss wird bei der Konzeptionierung eines eigenen Behindertengesetzes fachlich eingebunden.

Am Ende des Berichtes stehen wieder Empfehlungen des Burgenländischen Monitoringausschusses an die Burgenländische Landesregierung.

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses sowie alle Expertinnen und Experten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mag. Dr. Lukas Greisenegger  
Patienten- und Behindertenanwalt  
Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses  
*Eisenstadt, im Juni 2020*

# GRUNDLAGEN

## 1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD**) – im Folgenden kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“ genannt, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention;
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle seitens des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben – in Entsprechung des Artikels 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung – jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.

Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

## **2. Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G**

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Einerseits ist die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses festgeschrieben, andererseits wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden

Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes,
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten (*Beilage 1*).

# BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS

## Zusammensetzung

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

1. die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Land organisierten Menschen mit Behinderungen,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Am Montag, den 16.11.2015 fand die konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt.



## **Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses**

### Mitglieder:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger - Vorsitzender

Mag. Rudolf Halbauer – KOBV

Hans-Jürgen Groß, MBA – ÖZIV

Mag.<sup>a</sup> Eva Horvath – Rettet das Kind

DSA<sup>in</sup> Petra Prangl, MBA – pro mente Burgenland

Dr. Ludwig Popper – SOS Mitmensch

Prof.(FH) Mag. (FH) Dr. Roland Fürst, DSA – Fachhochschule Burgenland GmbH (bis 29.2.2020)

Prof.(FH) Mag. (FH) Manfred Tauchner, DSA - Fachhochschule Burgenland GmbH (ab 9. Juni 2020)

### Ersatzmitglieder:

Franz Maldet – KOBV

Dr. Erwin Würrer – ÖZIV

Petra Weisz, BA, MSc - Rettet das Kind (ab 15.Jänner 2019)

MMag.<sup>a</sup> Eva Blagusz – pro mente Burgenland

Mag. Rainer Klien – SOS Mitmensch

Prof.(FH) Mag. Dr. Erwin Gollner, MPH MBA – Fachhochschule Burgenland GmbH

# TÄTIGKEITEN

## Sitzungen

### 12. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 26.9.2019

#### Information des Vorsitzenden

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 19.3.2019 wird genehmigt.

*Prof. Fürst* hat die Koordinationsstelle davon in Kenntnis gesetzt, dass er als Departmentleiter für das Studium soziale Arbeit karenziert ist und die Geschäftsführung einer politischen Partei übernommen hat. Ende Februar wird er Bescheid geben, ob er die TN am MA Burgenland weiter ausüben wird oder ob die FH einen anderen Vertreter bzw. eine Vertreterin nominiert.

#### *Tätigkeitsbericht des BMA*

Der Burgenländische Landtag hat bei der Sitzung am 19.9.19 den 4. Tätigkeitsbericht des BMA einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Diskussion des Berichtes kann auf der Homepage des burgenländischen Landtages als Videobeitrag gehört werden. Es wird auch ein Protokoll auf der Homepage bereitgestellt werden ([www.bgld-landtag.at](http://www.bgld-landtag.at)).

Prinzipiell beurteilen es alle Redner als positiv, dass der Landtag jährlich an die nicht erfüllten Empfehlungen erinnert wird.

#### *Tätigkeiten anderer Monitoringausschüsse*

Der Vorsitzende berichtet, dass die Monitoringausschüsse in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich arbeiten. Über herausragende Aktivitäten und Projekte soll in den Sitzungen des Burgenländischen Monitoringausschusses informiert werden. Für solche Aktivitäten würden bei uns mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigt, als derzeit zur Verfügung stehen. Auch der BMA könnte Projekte durchführen, wie sie vorgestellt werden, allerdings würde dafür mindestens ein Jahr Vorlauf benötigt, um die Finanzierung für das folgende Jahr sicherzustellen.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass am 24.9. 2019 der Wiener MA gemeinsam mit dem Unabhängigen MA des Bundes und dem Wiener Krankenanstaltenverbund eine

öffentliche Sitzung zum Thema „Barrierefreiheit in den Krankenanstalten“ abgehalten hat. Sie berichteten über ihre Begehungen von drei Wiener KA – Wilheminspital, SMZ Ost – Donauspital und das neue SMZ Nord. Dr. Stern-Pauer nahm an dieser Sitzung teil.

Der Vorsitzende informiert über die „Empfehlungen Maßnahmenpaket Wohnkostenreduktion“ des Salzburger MA. Unterlagen dazu werden dem Tätigkeitsbericht beigelegt (Beilage 2).

Stern-Pauer erläutert, dass Hintergrund dieser Empfehlungen der Plan der Salzburger Landesregierung ist, mit einem „Maßnahmengesetz“ den hohen Wohnkosten in Salzburg entgegenzuwirken. Der Salzburger MA reagierte darauf sehr schnell. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Änderungen nicht im Einklang mit der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung stehen, weil die geplanten Änderungen z.B. auch eine Reduktion der Verpflichtung von barrierefreier Ausstattung der Gebäude und Wohnhäuser darstellen. Die Empfehlungen des Salzburger MA werden dem Tätigkeitsbericht beigelegt.

#### *Aktivitäten des BMA*

Der Vorsitzende erläutert, dass die Monitoringausschüsse österreichweit Ihre Tätigkeit unterschiedlich anlegen. Dies sei auch eine Ressourcenfrage. Die Mitglieder des BMA werden aufgefordert mitzuteilen, ob es von ihrer Seite gewünscht ist, dass der BMA im Sinne der oben genannten Beispiele noch aktiver ist. Dies sollte so schnell wie möglich mitgeteilt werden, damit es bei den zuständigen Stellen deponiert werden könne und eventuell noch für 2020 berücksichtigt werden kann. Es geht u.a. um eine Geldmittelzuteilung, die derzeit nicht zur Verfügung steht.

#### *Novelle des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes*

Der Burgenländische Landtag beschloss in seiner Sitzung am 19.9.2019 eine umfangreiche Novelle des Bgld. SHG, u.a. Neuerungen im Bereich der Schulassistenzen, der persönlichen Assistenz und der Anschaffung von Assistenzhunden. Näheres zu den oben genannten Neuerungen berichtet die Vertreterin der Fachabteilung, Hauptreferatsleiterin Mag.<sup>a</sup> Schlaffer.

#### *Referat zum Thema „Regelungen zur Barrierefreiheit im burgenländischen Baurecht“*

(Referatsleiterin: ORGR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Eleonore Wayan)

Die baurechtlichen Grundlagen der Barrierefreiheit im BGLD sind:

Baugesetz 1997 (§ 4 Abs. 2 bis 4)

Bgld. Bauverordnung 2008 (§ 30)

OIB RL 4

Das österreichische Institut für Bautechnik (OIB) hat insgesamt 6 Richtlinien erlassen, die RL 4 beinhaltet Aussagen zur bautechnischen Ausgestaltung der Barrierefreiheit. Das Referat ist dem Tätigkeitsbericht beigelegt (*Beilage 3*).

#### Prüfbericht des Steirischen MA zu Änderungen im Steirischen Baugesetz

Der Steirische MA verfasste einen ausführlichen Prüfbericht zum Steirischen Baugesetz. Konkret geht es um den §70Stmk BauG (Abs.3 und 4) „Erschließung – Einbau von Aufzügen“ und §76 (4) Stmk BauG „Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken – Anpassbarkeit von Wohnungen“.

Es ist ein sehr kritischer Prüfbericht. Kritisch gesehen wird, dass ein Aufzug erst ab 9 Wohnungen verpflichtend ist. Dies sei eine Einschränkung für die freie Wahlmöglichkeit des Wohnortes für Menschen mit Behinderung. Es wird auch befürchtet, dass ein Mangel an Aufzügen die Besuchsmöglichkeit und die Pflege von sozialen Kontakten einschränken und die gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben beschneidet.

Kritisch gesehen wird auch die Reduktion des anpassbaren Wohnbaues, das mit dem Argument des leistbaren Wohnens begründet wird.

Die Unterlagen werden dem Bericht beigelegt (*Beilage 4*).

#### Burgenländisches Behindertengesetz, Persönliche Assistenz

Update der Fachabteilung

- Der Vermögensregress wurde in allen Bereich abgeschafft, auch im ambulanten Bereich.
- Assistenzhundeförderung wird zukünftig möglich sein – eine entsprechende Verordnung in der Behindertenhilfe wird noch ausgearbeitet.
- Die „Persönliche Assistenz“ wird als eigener Punkt im §19 (Arten der Hilfe) angeführt. An einem konkreten Fördersystem wird noch gearbeitet. Es steht fest, dass es maximal 160 Stunden pro Monat für die „Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“ geben wird. Förderrichtlinien sind in Ausarbeitung, es wird keinen Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz geben. Andererseits sind Richtlinien leichter zu ändern, d.h. dass leichter auf Bedürfnisse reagiert werden kann.

Weiters wird berichtet, dass ein eigenständiges „Behinderten-Hilfegesetz“ (oder auch „Chancengleichheitsgesetz“) in Planung ist.

Die Wirtschaftsuniversität Wien begleitet diesen Prozess im Burgenland. Part der WU ist die Grundlagenforschung. In einem partizipativen Prozess soll das Projektteam der WU erarbeiten, welche Leistungen in welcher Größenordnung im Burgenland benötigt werden.

Im ersten Schritt geht es um eine Datensammlung.

Am 10.10.2019 fand im Landtagssaal eine "Kick-off-Veranstaltung" zu diesem Prozess statt. Dabei haben die Projektverantwortlichen der WU den Prozess erläutert.

Am 17.10.2019 fand ein „Runder Tisch“ der Einrichtungen statt. Einladender war der zuständige Landesrat.

### Allfälliges

#### *Barrierefreie Websites*

Der Antidiskriminierungsbeauftragte berichtet über den Umsetzungsstand der Homepage des Landes Burgenland in Bezug auf die Barrierefreiheit. Die Homepage des Landes Burgenland entspricht den EU-Richtlinien, die e-government-Seiten entsprechen derzeit noch nicht den Richtlinien, werden aber sukzessive umgestellt.

#### *Bürgersprechtag des Behindertenanwaltes Dr. Hansjörg Hofer im Burgenland*

Am 29.10.2019

Uhrzeit: 10:00 bis 12:00 Uhr

Ort: Sozialministeriumservice - Landesstelle Burgenland Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt

Eine Anmeldung ist notwendig.

Postanschrift: Behindertenanwalt, Babenbergerstraße 5/4, A- 1010 Wien

Telefonische Kontaktaufnahme unter 0800 80 80 16 (kostenlos)

Fax: 01 71100 86 2237

E-Mail: [office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at)

#### *Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer begrüßt Verbesserungen*

Bei der Sitzung am 19.9.2019 beschloss der Nationalrat folgende Verbesserungen für Menschen mit Behinderung:

- Befreiung von der NOVA (Normverbrauchsabgabe) bei Ankauf eines PKW.
- Anhebung der Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderung, die seit den

80-er-Jahren nicht erhöht wurden.

Behindertenanwalt Dr. Hofer begrüßte in einer Presseaussendung die Änderungen (*Beilage 5*).

#### *Forderungen des Dachverbandes Selbstbestimmt Leben Österreich*

Der Dachverband Selbstbestimmt Leben Österreich - SLIÖ begrüßt den einstimmigen Beschluss des Nationalrates, Maßnahmen für eine einheitliche bundesweite Regelung für persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen zu entwickeln.

Es ist zum großen Teil in der Kompetenz der Bundesländer, das Angebot der Behindertenhilfe nach Bedarf und Qualität zu steuern. SLIÖ hat in einer eigenen Untersuchung (2011) erhoben, dass sich die Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Heimen seit der Einführung des

Pflegegelds nicht reduziert, sondern sogar verdreifacht hat.

Mehr: <http://bidok.uibk.ac.at/library/stockner-assistenz.html>

Einrichtungen, die nicht den Standards der UN-Konvention entsprechen, müssen in Österreich dringend abgebaut und durch Persönliche Assistenz und gemeindenahere Angebote ersetzt werden. Europaweit wird intensiv an der De-Institutionalisierung gearbeitet, in Österreich sei allerdings wenig davon zu bemerken. Noch immer leben in Österreich vermutlich mehr als 13.000 Personen mit Behinderungen in nicht akzeptablen und strukturelle Gewalt fördernden Groß-Einrichtungen. Der Bund müsse dringend Verantwortung übernehmen.

Die neue Bundesregierung müsse mit den Ländern über 15a-Verträge endlich bundeseinheitliche Richtlinien für die Qualität der Behindertenhilfe vereinbaren.

„Ein wichtiger Schritt wäre die Einrichtung eines Staatssekretariats für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen im Bundeskanzleramt. Damit könnte die politische Verantwortung endlich ressortübergreifend und bundesweit einheitlich wahrgenommen werden“, verlautbarte die SLIÖ Vorsitzende Bernadette Feuerstein (*Beilage 6*).

#### *Fallbeispiel:*

Es wird der Fall einer gebürtigen Südamerikanerin geschildert, die seit 17 Jahren in Österreich lebt und nun im Zuge eines Verkehrsunfalls, der einen Krankenhausaufenthalt zur Folge hatte, bemerkt habe, dass sie nicht versichert sei. Es erscheint als nicht nachvollziehbar, warum die Dame nicht versichert sei. Es ergeht das Angebot, dass sich die Dame an die Patientinnen-, Patienten und Behindertenanwaltschaft wendet. Es bestehe zwar keine Zuständigkeit bei

Sozialversicherungsfragen, es werde der Dame aber ein Beratungsgespräch und Unterstützung bei der Suche nach zuständigen Ansprechpartnern angeboten.

### *Flüssigsauerstoff und Wickeltische in Behinderten WCs der Krankenanstalten*

Es wird die Frage aufgeworfen, weshalb es im Krankenhaus Oberwart für Patienten nicht mehr möglich sei, Flüssigsauerstoff zu bekommen, wie das früher möglich gewesen ist. Aus der Diskussion ergibt sich, dass es daran liegen könnte, dass es offenbar viele unterschiedliche Geräte und Ventile gibt und das Spital diese nicht alle verfügbar hat.

Es wird weiters das Problem aufgeworfen, dass Wickeltische für behinderte Kinder meist nicht vorhanden seien. Ebenso wenig gäbe es getrennte Behinderten-WC für Frauen und Männer.

Die Geschäftsstelle wird mit der Recherche zu den Fragen beauftragt.

## **13. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 19.5.2020**

### Information des Vorsitzenden

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 26.9.2019 wird genehmigt.

Die Konferenz wird als Videokonferenz abgehalten.

Prof.(FH), Mag.(FH) Dr. Roland Fürst, DSA ist seit der letzten Landtagswahl im Jänner 2020 Landtagsabgeordneter und hat seine Ausschussfunktion zurückgelegt. Herr Prof.(FH) Mag. (FH) Manfred Tauchner DSA wird ihm im Monitoringausschuss nachfolgen.

Von Seiten des ÖZIV ist Mag. Hans Jürgen Groß Vertreter im BMA, Dr. Würrer ist Ersatzmitglied. Da das ÖZIV Bgld einen neuen Vorsitzenden hat, Herrn Manfred Seifert, wird angefragt, ob dies Änderungen für die Nominierung im BMA hat.

Der Vorsitzende informiert die Ausschussmitglieder über den aktualisierten Ratgeber „Alltag mit Behinderung“, den Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer herausgegeben hat (*Beilage 7*) und kündigt die am 19. Oktober 2020 stattfindende öffentliche Sitzung des Unabhängigen Bundesmonitoringausschusses zum Thema „Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ an. Es geht vor allem um Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit psychosozialen Behinderungen und gehörlose Menschen (*Beilage 8*).

## Schulassistenz in den Oberstufen von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

### Problemstellung:

Das blinde Mädchen Sofia besucht ab September 2020 die Oberstufe des RG Theresianum. In der VS und in der NMS des Theresianums hatte sie eine Schulassistenz.

Das Mädchen ist dank Unterstützung der Blindenlehrerin und der Schulassistentin eine sehr gute Schülerin.

Es wurde nun Schulassistenz für die 1. Klasse des ORG (= 9. Schuljahr) beantragt.

Der Antrag wurde am 3. März von der Bildungsdirektion für Burgenland an das Bildungsministerium weitergeleitet; bereits am 4. März erhielt die Bildungsdirektion die Ablehnung, mit der Begründung, dass das Theresianum eine Privatschule sei. Die Mutter wandte sich nun an den Herrn BM Fassmann, in dem sie die Tumorerkrankung der Tochter, die daraus resultierende Blindheit, den Grund für die Auswahl des Theresianums usw. anführte. Das Bundesministerium ging im Antwortschreiben auf keines der Argumente ein und bestätigte die negative Entscheidung.

Das Ministerium beruft sich auf das Rundschreiben 7 aus 2017 (*Beilage 9*).

Die Geschäftsstelle übermittelte eine Anfrage bezüglich der Kostenübernahme für die Schulassistenz an die Fachabteilung. In der Beantwortung weist die Fachabteilung auf die Förderrichtlinien des Landes Burgenland für den Einsatz der Schulassistenz hin.

Die Bildungsdirektion Burgenland verfüge über einen sogenannten Stundenpool und je nach Erfordernis und nach Absprache in einer Kommissionssitzung wird dieser Stundenpool auf die einzelnen Dienstorte der Bildungsdirektion und in weiterer Folge auf die einzelnen Kinder je nach Betreuungsbedarf verteilt.

Weiters sei in den Förderrichtlinien geregelt, dass verschiedene Förder Voraussetzungen gegeben sein müssen, eine davon ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler eine Pflichtschule besucht. Als Pflichtschule werden die Volksschule, die Hauptschule (NMS), das Polytechnikum und die Sonderschule definiert. Die Oberstufe eines Gymnasiums ist keine Pflichtschule und daher kann eine Schulassistenz im Sinne der Förderrichtlinien des Landes Burgenland nicht mehr gewährt werden.

Die Mitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses äußern Unverständnis darüber, dass die Schülerin „von einer Ebene zur anderen“ weitergereicht werde. Es müsse alles unternommen werden, dass die Schülerin weiterhin die von ihr gewählte Schule besuchen kann. Es liege hier ein Fall von Diskriminierung wegen Behinderung vor, weil die behinderte Schülerin nicht die Schule ihrer Wahl besuchen kann, wenn sie keine Schulassistenz bekommt. Auch aus humanitären Gründen müsste hier eine positive Lösung gefunden werden.



## **Empfehlung:**

**Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Burgenländische Landesregierung sich aktiv dafür einsetzt, Schülerinnen und Schülern mit Behinderung – auch wenn sie in der Oberstufe eine Privatschule besuchen – die Gewährung der Schulassistenz zu sichern.**

**Kinder ohne Behinderung haben freie Schulwahl und dadurch keine Nachteile. Auch wenn sie eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, bekommen sie Unterstützungsleistungen wie Kinder in öffentlichen Schulen.**

**Kinder mit Behinderung haben keine freie Schulwahl, wenn sie die benötigte Schulassistenz nicht bekommen.**

## Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses zu Familie und Partnerschaft

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft zu beseitigen.

Auch Menschen mit Behinderungen haben das Bedürfnis nach einer ausgefüllten und zufriedenstellenden Partnerschaft und einem glücklichen Familienleben. Die Realisierung der Vorgaben der UN-BRK ist für Menschen mit Behinderungen in Österreich allerdings in den meisten Fällen nicht erfolgt. Vorurteile, Ablehnung durch Familie, Umfeld oder BetreuerInnen, fehlende Unterstützungen und organisatorische Schwierigkeiten bei der Bereitstellung geeigneter Wohnformen für Familien und Partnerschaften führen dazu, dass viele Menschen mit Behinderungen ihre Vorstellungen von Familie und Partnerschaft nicht leben können. Hinzu kommt mit der Geburt eines Kindes oft auch die Angst vor einer Kindesabnahme.

Ein besonders großes Problem ist der Umstand, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Kompetenztatbeständen enthalten sind. Das Behindertenrecht als Querschnittsmaterie berührt gerade im Bereich Familie und Partnerschaft eine Vielzahl verschiedener Rechtsbereiche. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern mit der Folge, dass die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterschiedliche Regelungen erlassen können und dies auch tun.

Der Unabhängige Monitoringausschuss UMA hat zu definierten Problembereichen Handlungsempfehlungen formuliert (*Beilage 10*).

Der BMA wird informiert, dass pro Mente Burgenland bereits ein Sexualkonzept erarbeitet hat u.a. unter Berücksichtigung von Traumatisierungen, die durch Zwangsterilisation entstanden sind.

Die Geschäftsstelle wird aufgefordert, die Stellungnahme auch an die Angehörigenvertretungen und an die Träger der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Burgenland weiterzuleiten.

### Burgenländisches Behindertengesetz, Persönliche Assistenz

Zum Behindertengesetz: Es ist ein eigenständiges „Behindertenhilfegesetz“, das dem Vernehmen nach „Chancengleichheitsgesetz“ heißen wird, in Planung.

Die Wirtschaftsuniversität Wien begleitet diesen Prozess im Burgenland. Part der WU ist die Grundlagenforschung. In einem partizipativen Prozess soll das Projektteam der WU erarbeiten, welche Leistungen in welcher Größenordnung im Burgenland benötigt werden, also eine Art Bedarfserhebung.

Am 10.10.2019 fand im Landtagssaal eine „Kick-off-Veranstaltung“ zu diesem Prozess statt. Dabei erläuterten die Projektverantwortlichen der WU den Prozess.

Am 17.10.2019 fand ein „Runder Tisch“ der Einrichtungen statt.

Die Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft bekommt alle Unterlagen zur Verfügung gestellt und begleitet den Prozess.

Ausschussmitglieder berichten von ihren Erfahrungen in den verschiedenen Arbeitsgruppen. Es wird Unverständnis darüber geäußert, dass Konzepte mit konkreten Personaleinsatz- und Finanzierungsplänen vorgelegt werden sollen, obwohl keine Rückmeldung seitens der Projektleitung den erhobenen Bedarf betreffend vorgesehen ist. Es sollen datenschutzrechtlich sensible Daten an die Projektleitung weitergeleitet werden. In diesem Zusammenhang erwarten sich einige Träger Rechtssicherheit. Es wird angemerkt, dass die Einrichtungen bereits vor einigen Jahren sehr umfangreiche Daten an die Fachhochschule Burgenland für eine Studie geliefert haben, ohne je eine Rückmeldung der Ergebnisse erhalten zu haben.

### **Empfehlung:**

**Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei Forschungsaufträgen, die vom Land Burgenland betreffend Menschen mit Behinderung in Auftrag gegeben werden, über Ziele sowie Ergebnisse informiert und in die Forschungskonzeption eingebunden werden.**

Zur Persönlichen Assistenz: Das Thema Persönliche Assistenz beschäftigt den BMA schon seit seiner konstituierenden Sitzung im Nov. 2015. Empfehlungen zur Persönlichen Assistenz wurden in jedem Tätigkeitsbericht gemacht.

Am 17. Dezember 2019 hat die Burgenländische Landesregierung die Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Persönlichen Assistenz, die von der Fachabteilung erarbeitet wurden, beschlossen. Sie wurden im Landesamtsblatt vom 10. Jänner 2020 verlautbart (*Beilage 11*).

Die Empfehlung des BMA sich an den Nachbarbundesländern zu orientieren, ist nicht zur Gänze aufgegriffen worden.

Als positiv wird angeführt, dass es im Burgenland keine Einschränkungen in Bezug auf die Behinderung gibt, dass kein Kostenbeitrag der Betroffenen eingehoben wird und dass es eine Jahresstundenanzahl gibt, die nach tatsächlichem Bedarf auf die Monate aufgeteilt werden kann.

Die Obergrenze von 160 Stunden pro Monat rangiert jedoch im Bundesländervergleich eher im unteren Bereich. Generell als problematisch wird erachtet, dass bei der Antragstellung genau angeführt werden muss, wie viele Stunden persönlicher Assistenz durchschnittlich für welche Tätigkeit benötigt werden.

Die Richtlinie ist nicht auf der Homepage des Landes Burgenland veröffentlicht, wie im §11 Abs.2 der Richtlinie angekündigt.

### **Empfehlung:**

**Der BMA empfiehlt, dass die Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der persönlichen Assistenz auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at> veröffentlicht wird.**

## Fachgespräche Persönliche Assistenz der Behindertenanwaltschaft und des Unabhängigen Monitoringausschusses am 27.2.2020

Thema der Fachgespräche war die Zukunft der persönlichen Assistenz in Österreich.

Die Teilnehmenden der Fachgespräche haben sich auf sechs Punkte verständigt:

1. Persönliche Assistenz muss möglichst breit, umfassend und einheitlich hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgestaltet sein.
2. Die anzuwendenden Standards und Vorgangsweisen müssen ebenso einheitlich sein und sich an Best-Practice-Beispielen aus den einzelnen Bundesländern orientieren. Dabei darf es keinesfalls zu Verschlechterungen für die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer kommen.
3. Dazu bedarf es der Klärung von Fragen insbesondere arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Natur und von Finanzierungsfragen (in Betracht kommt ein Inklusionsfonds, der aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Sozialversicherung, des AMS und des Ausgleichstaxfonds gespeist werden könnte).
4. Das momentane politische Klima ist günstig, um eine umfassende Regelung unter Berücksichtigung aller einschlägigen Interessen zu erzielen.
5. Es besteht die Bereitschaft der Expertinnen und Experten aus allen Bundesländern, sich konstruktiv an den diesbezüglichen Verhandlungen zu beteiligen. Dazu bedarf es der Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter umfassender Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteuren, insbesondere von Assistenznehmerinnen und Assistenznehmern. Ein geeignetes Forum für eine Vernetzung zwischen den Ländern könnte die nächste Konferenz der Sozialreferentinnen und Sozialreferenten der Bundesländer sein.
6. Die Einrichtung von One-Stop-Shops im Sinne der Vereinfachung für die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer wurde von den am Fachgespräch Teilnehmenden einhellig für sinnvoll befunden und wird überdies im aktuellen Regierungsprogramm erwähnt.

### **Empfehlung:**

**Der Burgenländische Monitoringausschuss befürwortet ausdrücklich die Bemühungen der Behindertenanwaltschaft des Bundes und des Unabhängigen Monitoringausschusses nach einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz.**

**Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt der Burgenländischen Landesregierung sich an einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz aktiv zu beteiligen.**

### Staatenbericht – Update

Der Monitoringausschuss des Bundes und die Länder-Überwachungsstellen haben sich dazu entschlossen, nach der Veröffentlichung der Fragebeantwortung der List of Issues durch die Republik eine eigene Schattenbeantwortung vorzunehmen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss hat die Beiträge der Ländermonitoring-ausschüsse in einem Fließtext zusammengefasst.

Bei dem Vernetzungstreffen am 25. Juni 2020, das in Form einer Videokonferenz abgehalten wird, soll der Bericht finalisiert werden und im Anschluss medial begleitet den UN-Prüforganen zugeleitet werden.

## **Kooperation mit den anderen Bundesländern**

Die Kooperation mit den Monitoringstellen der anderen Bundesländer ist ausgezeichnet. Von Monitoringstellen anderer Bundesländer erarbeitete Stellungnahmen und Empfehlungen werden im Zuge der Ländervernetzung zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsstelle des Monitoringausschusses Burgenland hat an folgenden bundesländerübergreifenden Sitzungen teilgenommen:

24.09.2019: Der Wiener Monitoringausschuss hielt gemeinsam mit dem Unabhängigen Monitoringausschuss des Bundes und dem Wiener Krankenanstalten-Verbund eine öffentliche Sitzung zum Thema „Barrierefreiheit in den Krankenanstalten“ ab. Im Zentrum standen das Wilheminspital, das SMZ Ost – Donauspital und das neue SMZ Nord. In den Vorträgen wurde über Barrierefreiheit in Krankenanstalten allgemein, über die Begehung dieser drei Krankenanstalten sowie über die Barrierefreiheit aus Sicht des Personals berichtet.

10.10.2019: Kick-Off-Treffen „Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Personen mit Behinderung im Burgenland und deren Unterstützungsbedarf“ im Landtagssitzungssaal in Eisenstadt.

Im Rahmen eines Forschungsprojektes mit dem „Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien“ wird,

basierend auf einer Erhebung und unter Berücksichtigung der Ziele der UN-Konvention über die Rechte für Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), eine Prognose über den zukünftigen Bedarf ermittelt. Dieser Bedarfsplan soll auf Basis eines breit angelegten partizipativen Prozesses erstellt werden.

Beim Kick-Off-Treffen wurden das Forschungsdesign präsentiert, der partizipative Prozess vorgestellt, die Steuergruppe und zwei Arbeitsgruppen gebildet.

21.11.2019: Vernetzungstreffen der Ländermonitoringstellen in Salzburg

*Thema: Schattenbericht – Staatenbericht zur Einhaltung der UN Konvention 2018*

Die Vorsitzende berichtet, dass sich der zeitliche Ablauf der Staatenprüfung – unter anderem aufgrund der ersten Prüfung in vielen Vertragsstaaten – verzögert. Die Staatenprüfung findet nicht vor 2021 statt.

Anfang September 2019 wurde der offizielle Gesamtbericht von Österreich im Ministerrat beschlossen. Der Bericht wurde daraufhin Anfang Oktober an den Fachausschuss übermittelt. Durch die verspätete Staatenprüfung besteht nun die Möglichkeit, auf die Umsetzung in den Ländern und Gemeinden näher einzugehen.

Für die Abgabe des Schattenberichts gibt es keine Frist, weil es generell keine Verpflichtung dazu gibt. Sinnvoll wäre es aber, im Zuge der Vorbereitung der Staatenprüfung, bereits die Punkte des Schattenberichtes einzubringen.

Gemeinsame Eckpunkte aus der Diskussion beim Vernetzungstreffen sind, dass ein Gesamtbericht in Form eines Fließtextes entstehen soll. Die eingebrachten Beiträge der Ländermonitoringausschüsse werden vom Unabhängigen Monitoringausschuss anschließend zu einem gesamten Schattenbericht zusammengefasst.

Der UN-Fachausschuss soll den Staatenbericht und den Schattenbericht gut miteinander vergleichen können.

Beim Vernetzungstreffen der Ländermonitoringausschüsse am 25. Juni 2020 soll der Bericht finalisiert werden.

30.1. 2020: NAP Behinderung 2022-2030: Team 1 – Behindertenrecht.

In der zweiten Sitzung des NAP-Expertinnen- und Experten-Teams „Behindertenrechte“ im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) standen Behindertenpolitik, Diskriminierungsschutz, Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung und Information sowie das weitere Vorgehen auf der Tagesordnung.

27.2.2020: Fachgespräche Persönliche Assistenz der Behindertenanwaltschaft und des Unabhängigen Monitoringausschusses im Sozialministeriumservice in Wien.

Thema der Fachgespräche war die Zukunft der persönlichen Assistenz in Österreich.

Eine weitere Besprechung zum Thema wäre am 7. Mai geplant gewesen, musste aber coronabedingt abgesagt werden.

## EMPFEHLUNGEN

Empfehlungen, die in den ersten vier Tätigkeitsberichten gemacht wurden, sind teilweise noch nicht umgesetzt. Daher werden diese – zusätzlich zu neuen Empfehlungen – wieder abgegeben.

### **Allgemeines:**

1. Der Monitoringausschuss empfiehlt einen Paradigmenwechsel in der Verwaltung des Landes, der Bezirke und der Gemeinden. Behinderte Menschen sollten nicht als Bittsteller, sondern als Konsumenten wahrgenommen werden.

### **Zur Persönlichen Assistenz:**

2. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der persönlichen Assistenz auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at> veröffentlicht wird.
3. Der Burgenländische Monitoringausschuss befürwortet ausdrücklich die Bemühungen der Behindertenanwaltschaft des Bundes und des Unabhängigen Monitoringausschusses nach einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz.

Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt der Burgenländischen Landesregierung sich an einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz aktiv zu beteiligen.

4. Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice für den Beruf „Persönliche/r AssistentIn“ ein

definiertes Anforderungsprofil vorgebe. Die Verknüpfung mit der Ausbildung zur Arbeitsassistentin wäre sinnvoll. Die Persönliche Assistentin ist ein neues Berufsbild, eine „Nische“, die auch arbeitsmarktpolitisch interessant ist.

5. Im Rahmen der Entwicklung von Modellen der Persönlichen Assistentin im Burgenland soll auch das Modell des Persönlichen Budgets Berücksichtigung finden.
6. Der Monitoringausschuss empfiehlt auch, eine Diskussion über die Persönliche Assistentin im Rahmen eines Symposiums an der Fachhochschule Burgenland und / oder im Rahmen einer Landtagsenquete ins Auge zu fassen.

### **Zu Forschungsaufträgen betreffend Menschen mit Behinderung:**

7. Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei Forschungsaufträgen, die vom Land Burgenland betreffend Menschen mit Behinderung in Auftrag gegeben werden, über Ziele sowie Ergebnisse informiert und in die Forschungskonzeption eingebunden werden.

### **Zur schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulassistentin:**

8. Kinder, die eine Unterstützung benötigen, um dem Schulunterricht folgen zu können, sollen diese bedürfnisgerecht – entweder in Form einer Schulassistentin oder durch Schulsozialarbeit oder durch andere in der Studie der FH Burgenland erarbeiteten Unterstützungsmodelle – bekommen.
9. Der gedeckelte Stundenpool für die schulische Assistentin wird von der Bildungsdirektion Burgenland verwaltet und einzelnen Dienstorten der Bildungsdirektion zugeteilt. Die Deckelung der Anzahl der Unterstützungsstunden darf nicht dazu führen, dass Kinder mit Unterstützungsbedarf diesen nicht bekommen, weil bereits das Kontingent auf die verschiedenen Dienstorte aufgeteilt ist.
10. Die Deckelung der Schulassistentinstunden soll nach fachlichen Kriterien aus Sicht der zu unterstützenden Kinder evaluiert werden.
11. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Burgenländische Landesregierung sich aktiv dafür einsetzt, Schülerinnen und



Schülern mit Behinderung – auch wenn sie die Oberstufe eine Privatschule besuchen – die Gewährung der Schulassistenten zu sichern.

Kinder ohne Behinderung haben freie Schulwahl und dadurch keine Nachteile. Auch wenn sie eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, bekommen sie Unterstützungsleistungen wie Kinder in öffentlichen Schulen.

Kinder mit Behinderung haben keine freie Schulwahl, wenn sie die benötigte Schulassistenten nicht bekommen.

### **Zur Barrierefreiheit:**

12. Obwohl öffentlichen Bauträgern die Barrierefreiheit vorgeschrieben ist, wird in der Regel bei Bauverhandlungen kein Sachverständiger für Barrierefreiheit hinzugezogen. Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber eine Kontrollinstanz für Barrierefreiheit im Rahmen des Errichtungsbewilligungsverfahrens von öffentlichen Gebäuden verbindlich vorsehen solle.

### **Zum Burgenländischen Behindertengesetz / Chancengleichheitsgesetz:**

13. Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei der Konzeptionierung und Fertigstellung eines Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes auch weiterhin fachlich eingebunden werden.

14. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass im geplanten Behindertenhilfegesetz die Leistungen für Menschen mit Behinderung als durchsetzbarer Rechtsanspruch festgehalten werden.

15. Gewalt beginnt mit der Sprache. Sprache bildet Inhalt. Daher ist ein achtsamer Umgang mit Sprache sehr wichtig. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass gesetzliche Regelungen für die Hilfe für Menschen mit Behinderung in ihrer Sprache verständlich, fokussiert, nicht diskriminierend und wertfrei sein sowie unter Beiziehung von Fachleuten und Betroffenen formuliert werden sollen.

Gefolgt wurde folgender Empfehlung:

Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei der Konzeptionierung eines eigenen Behindertengesetzes fachlich eingebunden werden.

## ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen **die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.**

Die Vereinten Nationen sind **192 Länder** auf der ganzen Welt.

Die Länder haben sich zusammengeschlossen und **entscheiden zusammen** wichtige Dinge.

Die Länder machen zum Beispiel wichtige **Gesetze.**

Die Vereinten Nationen passen besonders auf, dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht.

Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt.

Oder, dass Menschen nicht gefoltert werden.

Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist **VN.**

Oft liest man aber auch die Abkürzung **UN** oder **UNO.**

Das ist die Abkürzung für den englischen Namen der Vereinten Nationen.

Daher nennen wir die Behindertenrechtskonvention auch **UN-Behindertenrechtskonvention.**

Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern.

Die Vereinten Nationen haben beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die **gleichen Rechte** haben müssen wie alle anderen Menschen.

Man kann auch sagen, die UNO hat beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.

Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechtskonvention. Österreich ist mit dem Beschluss einverstanden. Das heißt: Die UN-Behindertenrechtskonvention **gilt auch in Österreich.**

### **Was steht drin?**

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

### **Der Burgenländische Monitoringausschuss**

Der Burgenländische Monitoringausschuss achtet darauf, dass diese Konvention im Burgenland umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

### **Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses**

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen **nicht benachteiligen.**

Verordnungen sagen genauer, was die Gesetze vorschreiben.

Der Burgenländische Monitoringausschuss **schaut sich die Gesetze und Verordnungen genau an.**

Bei neuen Gesetzen für das Burgenland achtet der Burgenländische Monitoringausschuss darauf, dass sie **keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen** bringen.

Jedes Jahr berichtet der Burgenländische Monitoringausschuss über seine Arbeit **der Landesregierung und dem Landtag** des Burgenlandes.

Landtag sagt man zu der Versammlung der gewählten Politikerinnen und Politiker, die in Eisenstadt ihre Sitzungen haben.

Dort sind 36 gewählten Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen Burgenland vertreten. Dazu kommen noch fünf Vertreter der Landesregierung. Das sind der Landeshauptmann, die Landeshauptmannstellvertreterin und die Landesräte.

## **Mitglieder**

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sieben Mitglieder:

- der Burgenländische Behindertenanwalt
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sich zum ersten Mal am 16. November 2015 getroffen. Insgesamt hat es bisher 13 Besprechungen gegeben.

## **Das will der Burgenländische Monitoringausschuss in Zukunft tun:**

Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenland eingehalten wird.

Wir informieren die Menschen barrierefrei über die Menschenrechte.

Wir beschäftigen uns mit den Fragen, die von den Mitgliedern des Monitoringausschusses angesprochen werden.

Wir wollen die Burgenländische Landesregierung beraten.

## **Der Burgenländische Monitoringausschuss hat der Landesregierung Vorschläge gemacht, was für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.**

Weil die im letzten Jahr gemachten Vorschläge noch nicht erfüllt sind, werden sie wieder aufgeschrieben:

Menschen mit Behinderung sollen in den Ämtern respektvoll behandelt werden. Sie sind Kunden und keine Bittsteller.

## **Persönliche Assistenz**

Die Regeln für die Unterstützung der persönlichen Assistenz im Burgenland sollen auf die Homepage des Landes Burgenland kommen. Die Adresse ist [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at).

Persönliche Assistenz soll es im Burgenland so wie in ganz Österreich geben. Die burgenländische Landesregierung soll das auch unterstützen.

Menschen, die Persönlicher Assistent werden wollen, sollen eine Ausbildung machen. Das Arbeitsamt soll bei der Ausbildung mitbestimmen.

Menschen mit Behinderung, die Unterstützung brauchen, sollen Geld für diese Unterstützung bekommen. Das nennt man „persönliches Budget“. Sie sollen selber entscheiden, welche Hilfe sie haben wollen. Es ist wichtig, dass sie sich gut mit Geld auskennen.

Es soll Vorträge über die Persönliche Assistenz geben. Wissenschaftler, Menschen, die bereits eine Persönliche Assistenz haben und Persönliche Assistenten sollen erzählen, was wichtig ist.

## **Forschung über Menschen mit Behinderung**

Es ist wichtig, dass man genau weiß, welche Unterstützung Menschen mit Behinderung brauchen. Wenn Experten versuchen das herauszufinden, nennt man das Forschung. Zu diesen Experten sagt man auch „Wissenschaftler“. Wenn Wissenschaftler forschen, soll der Monitoringausschuss genau Bescheid wissen.

## **Schulassistenz**

Alle Kinder, die Hilfe brauchen, damit sie gut in der Schule lernen können, sollen diese Hilfe bekommen. Diese Hilfe sollen sie in allen Schulen in Österreich bekommen.

Diese Hilfe heißt Schulassistenz. Schulassistenten helfen den Kindern. Auch Sozialarbeiter helfen den Kindern in der Schule.

## **Barrierefreiheit**

Es werden Häuser und Wohnungen für Menschen mit Behinderung bzw. Wohnheime oder Tagesstätten gebaut. Damit die Menschen in diesen Häusern und Wohnungen gut leben können, ist es wichtig, dass sie bequem und ohne Gefahr dort gehen,

arbeiten, sich waschen können, auf das WC gehen können und so weiter. Deshalb ist es wichtig, dass es ein Gesetz gibt, dass diese Häuser und Wohnungen streng kontrolliert werden.

### **Gesetz für Menschen mit Behinderung**

Für die Hilfe für Menschen mit Behinderung wird es ein eigenes Gesetz geben. Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen beim Gesetz mitreden dürfen.

Das neue Gesetz wird Chancengleichheitsgesetz heißen. Dort soll stehen, dass die Unterstützung für behinderte Menschen vom Gesetz vorgeschrieben ist. Wenn jemand eine Unterstützung nicht bekommt, soll er etwas dagegen machen können.

Das neue Gesetz soll so geschrieben sein, dass alle Menschen verstehen, was der Sinn des Gesetzes ist. Die Worte im Gesetz sollen nicht kränken, sondern alle Menschen mit Respekt behandeln. Menschen, die sich damit auskennen, sollen helfen, das Gesetz so zu schreiben.

## **ANHANG**

*Beilage 1* – Auszug aus dem Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaftsgesetz

*Beilage 2* – Empfehlungen Maßnahmenpaket Wohnkostenreduktion – Salzburger Monitoringausschuss

*Beilage 3* – Referat „Regelungen zur Barrierefreiheit im burgenländischen Baurecht“

*Beilage 4* – Prüfbericht des Steirischen Monitoringausschusses zu Änderungen im Steirischen Baugesetz

*Beilage 5* – Presseaussendung – Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer

*Beilage 6* – Presseaussendung des Dachverbandes Selbstbestimmt Leben Österreich

*Beilage 7* – Ratgeber „Alltag mit Behinderung“

*Beilage 8* – Einladung zur Öffentlichen Sitzung des Unabhängigen Monitoringausschusses zum Thema: „Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung“

*Beilage 9* – Persönliche Assistenz für körperbehinderte Schüler und Schülerinnen – Rundschreiben Nr.7/2017

*Beilage 10* – Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses zu Familie und Partnerschaft

*Beilage 11* – Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der persönlichen Assistenz (Zahl: A6/SL.SHG101-10005-9-9-2019)

### **IMPRESSUM:**

Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer Monitoringausschuss

Berichterstellung / für den Inhalt verantwortlich:

Mag.Dr. Lukas Greisenegger, Dr.in Gerlinde Stern-Pauer,MA

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3, Technologiezentrum, EG, PAB

Tel.: 057 600 2153, Fax: 057 600 2171, e-mail; [post.patientenanwalt@bgld.gv.at](mailto:post.patientenanwalt@bgld.gv.at)

Vervielfältigung: Amt der Burgenländischen Landesregierung